OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605259/7/KHa/GJ

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I S, vertreten durch R Rechtsanwälte gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Mai 2022, GZ: BHRO/921130251098/21, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafe insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 210,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 21,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Mai 2022, GZ: BHRO/921130251098/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tatvorwurf lautete wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 17.10.2021
Ort: Timelkam, B151, Strkm 1,235, Fahrtrichtung Lenzing
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (D)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h überschritten.
Hinweis: Die in Betracht kommende Messtoleranz in der Höhe von 3 km/h wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 240,00 Euro verhängt wurde. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wurde die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag und 18 Stunden festgelegt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gem. § 64 VStG ein anteiliger Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 24,00 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich die Annahme, der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug am angegebenen Ort zur angegebenen Zeit gelenkt, widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt ableite. Dabei sei insbesondere auf die einschlägige Fotodokumentation, welche in der polizeilichen Anzeige vom 1. Dezember 2021 enthalten sei, zurückgegriffen worden. Die Geschwindigkeitsmessung durch ein zugelassenes stationäres Lasermessgerät mit aufrechter Eichfrist stelle zudem ein taugliches Mittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung (in objektiver Hinsicht) dar. Auf Ebene des Verschuldens wurde festgehalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handle, bei dem die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 2. Satz VStG greife.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hielt die belangte Behörde fest, dass von einem Fahrzeughalter zu erwarten sei, dass derselbe, nachvollziehbare Aspekte darlegt, die das Lenken zum Tatzeitpunkt zumindest fraglich erscheinen lassen. Zudem könne von einem Zulassungsbesitzer auch jederzeit Auskunft darüber verlangt werden, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das auf ihn zugelassene Fahrzeug gelenkt hat. Auch Staatsbürger der

Bundesrepublik Deutschland seien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Aufgrund dieser erhöhten Mitwirkungspflicht sei auch die Annahme berechtigt, dass ein Inhaber eines Kennzeichens auch Verwender des Fahrzeuges gewesen sei, solange dieser Auskünfte nicht erteilt bzw. nicht konkret darlegt, dass er selbst als Verwender ausscheide. Allgemeine Behauptungen oder bloßes Leugnen würden demgegenüber zur Glaubhaftmachung nicht ausreichen; soweit der Beschuldigte diese gebotene Mitwirkung unterlässt, könne das Unterbleiben weiterer amtswegiger Erhebungen seitens der Behörde auch keinen Verfahrensmangel begründen.

Abschließend wurde festgehalten, dass die Lenkereigenschaft nicht erst dann als erwiesen anzunehmen sei, wenn sie mit absoluter Sicherheit feststeht. Es bedürfe keines Fotobeweises in Form eines Frontfotos; vielmehr seien die vorliegenden Messdaten als ausreichender Beweis für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzusehen. Zudem sei der Einspruch nicht dazu geeignet, Bedenken an der Richtigkeit der Messung oder Schlüssigkeit der Sachverhaltsfeststellung aufkommen zu lassen bzw. eine andere Entscheidung herbeizuführen.

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 20. Mai 2022 bestritt der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und führte zusammengefasst aus, dass die Lenkereigenschaft nicht hinreichend festgestellt worden sei. Insbesondere würden die von der belangten Behörde übermittelten Lichtbilder keinen hinreichenden Nachweis darstellen, da darauf kein Fahrer festgestellt werden könne. Zudem werde bestritten, dass Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland zur Auskunft im Rahmen einer Lenkererhebung verpflichtet werden könnten. Vielmehr bestehe ein Aussageverweigerungsrecht, welches bereits mehrfach Gegenstand der ständigen Rechtsprechung gewesen sei. Das Auskunftsverweigerungsrecht decke sich auch mit einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts. Soweit das österreichische Recht eine entsprechende Pflicht vorsehe, verstoße diese auch gegen einschlägiges Verfassungsrecht (insbesondere dem Schutz der Familie und nächster Angehöriger).

Abschließend wurde vorgebracht, dass vom Bayerischen Staatsministerium ausdrücklich bestätigt worden sei, dass in Deutschland absolute Einigkeit darüber bestehe, dass ein deutscher Kraftfahrer keine Lenkerauskunft gegenüber österreichischen Behörden erteilen müsse und folglich auch wegen daraus folgender etwaiger Rechtsverletzungen belangt werden könne (verweisend auf die Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums vom 11. Mai 2006).

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines Gutachtens, welches die ordnungsgemäße Durchführung der Geschwindigkeitsmessung zum Gegenstand hatte. Zu diesem Zwecke wurde am 1. Dezember 2022 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in deren Rahmen der Amtssachverständige H aus technischer Sicht festhielt, dass die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung durch einen technisch einwandfreien Messvorgang erfasst wurde und jedenfalls dem Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen X zuzuordnen ist. Der Rechtsvertreter befragte den Amtssachverständigen zur gültigen Eichung, was dieser bejahte. Des Weiteren wurden die rechtlichen Standpunkte präzisiert. Abschließend hielt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ergänzend fest, dass ein Vorgehen nach dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis dem Unionsrecht widersprechen würde. Der Beschwerdeführer selbst ist zur Verhandlung nicht erschienen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Oktober 2021 um 23:13 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) in Timelkam, B151, bei Straßenkilometer 1,235 in Fahrtrichtung Lenzing.

II.2.2. Zur Tatzeit fanden im Bereich des Tatortes Geschwindigkeitsmessungen mittels stationärem Lasermessgerät der Marke TraffiStar S350, Messgerätnummer: 60140, statt. Der Messort befindet sich im Ortsgebiet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit am Tatort betrug somit 50 km/h. Beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X wurde eine gefahrene Geschwindigkeit von 87 km/h gemessen. Nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h ergibt sich somit eine vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit von 84 km/h.

II.2.3. Das Lasermessgerät der Marke TraffiStar S350, Gerätenummer: 60140, war im Zeitpunkt der Messung geeicht. Der verfahrensgegenständliche um die Messtoleranz bereinigte Messwert von 84 km/h zur Tatzeit am Tatort konnte aus technischer Sicht dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X zugeordnet werden.

II.2.4. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 2.

Dezember 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bekannt zu geben, wer am 17. Oktober 2021 um 23:13 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in Timelkam, B151, Strkm 1.235 in Fahrtrichtung Lenzing, gelenkt hat. Der Beschwerdeführer hat keinen Lenker bekannt gegeben. Der Beschwerdeführer hat an der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht teilgenommen. Der anwesende Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat im Zuge der Verhandlung keine Beweise angeboten, aus denen geschlossen hätte werden können, dass der Beschwerdeführer das genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht selbst gelenkt hat bzw. haben kann. Seitens des Beschwerdeführervertreters wurde lediglich das Vorbringen wiederholt, wonach der Beschwerdeführer das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht selbst gelenkt hat.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Beschwerde, dem eingeholten Gutachten und der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2022.

II.3.2. Die Ausführungen zu Tatzeit, Tatort, zur Eigenschaft des Beschwerdeführers als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs und der technisch einwandfreien verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den im Akt einliegenden Beweisbildern über den Messvorgang sowie aus den Ausführungen des Amtssachverständigen im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Es ergeben sich keine Gründe an den Ausführungen des Amtssachverständigen zu zweifeln. Das Lasermessgerät verfügte zur Tatzeit über eine gültige Eichung und funktionierte technisch einwandfrei.

Zudem wurde in nachvollziehbarer Weise festgehalten, dass aus technischer Sicht kein Zweifel daran bestehen kann, dass der gegenständliche Messwert dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zuzuordnen ist. Mithin besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X zum angeführten Tatzeitpunkt am entsprechenden Tatort die höchstzulässige Geschwindigkeit von maximal 50 km/h um 34 km/h überschritten hat. Dieser Umstand wurde seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten. Zudem wurde (auch in der mündlichen Verhandlung) vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeugs ist.

II.3.3. Zur festgestellten Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich erschienen ist. Er ließ lediglich durch seinen Vertreter ausrichten, dass

das Fahrzeug grundsätzlich mehreren Personen zur Verfügung stünde. Der Vertreter teilte mit, dass der Beschwerdeführer im Vorfeld der Verhandlung ihm gegenüber angegeben habe, dass nicht nur er selbst, sondern auch ein naher Verwandter das Fahrzeug verwenden habe dürfen, dessen Namen er aber nicht nennen wolle.

Der Beschwerdeführer hat sich im gesamten Verlauf des Verfahrens zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht konkret geäußert. Es wurde dem Beschwerdeführer sowohl im Rahmen des ordentlichen Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren umfassend Gelegenheit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu verantworten. Der Beschwerdeführer hätte durch Aufzeichnungen über den Personenkreis dem das Fahrzeug zur Verfügung steht jederzeit ein entlastendes Vorbringen erstatten können. Demgegenüber hat sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der Angabe der Person des Lenkers allein auf ein Aussageverweigerungsrecht deutscher Staatsbürger berufen und festgehalten, dass diese wegen entsprechenden Rechtsverletzungen nicht belangt werden könnten. In der Begründung der Beschwerde wird ausdrücklich festgehalten, dass derartige Entscheidungen durch österreichische Behörden nicht vollstreckt werden könnten.

Zudem wurden selbst auf ausdrückliche Befragung durch das erkennende Gericht vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine Beweise angeboten, aus denen sich ergeben hätte können, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit das Fahrzeug nicht gelenkt haben kann. Auch diesbezüglich ist es bei einem pauschal gehaltenen Leugnen durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geblieben.

II.3.4. Bereits an dieser Stelle wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren verwiesen. Gemäß der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes (dazu beispielsweise VwGH vom 27.09.1988, 88/08/0147) erfordert es diese Mitwirkungspflicht, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Zudem sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen. Der Verwaltungsgerichtshof tritt somit der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluss gezogen haben, dass der Beschuldigte das KFZ selbst gelenkt habe, nicht entgegen, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (dazu näher VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129).

Vorliegend hat der Beschwerdeführer der Aufforderung, den Lenker des genannten Fahrzeuges bekannt zu geben, keine Folge geleistet; zudem hat der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren keinen anderen Lenker benannt bzw. keine Beweise angeboten, aus denen geschlossen hätte werden können, dass der Beschwerdeführer nicht selbst der Lenker des Fahrzeuges gewesen sein kann. Insbesondere da auch die Vollstreckungsverjährung in Bezug auf einen allenfalls von ihm bekannt gegebenen Lenker mittlerweile abgelaufen ist und somit auch ein „Schutzgedanke“ des Beschwerdeführers insofern nicht mehr nachvollziehbar ist, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer selbst der Lenker des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort war.

II.3.5. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angabe, dass eine andere Person als der Beschwerdeführer die gegenständliche Verwaltungsübertretung begangen hat. Das erkennende Gericht kommt daher im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss, dass es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe das Fahrzeug nicht selbst gelenkt, um eine bloße Schutzbehauptung handelt und insoweit der Sachverhaltsfeststellung der belangten Behörde zu folgen ist, welche davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer jene Person war, die zur Tatzeit am Tatort das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, wie folgt:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

(1) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99 Strafbestimmungen

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„§ 5 Schuld

(1) [...] Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen

Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 25

(1) Verwaltungsübertretungen sind mit Ausnahme des Falles des § 56 von Amts wegen zu verfolgen. [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„§ 38. Anzuwendendes Recht

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 50 Erkenntnisse

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Zur Lenkereigenschaft:

IV.1.1.1. Ausgangspunkt des Verfahrens bildet die elektronisch übermittelte Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 1. Dezember 2021, welche die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung durch das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) zum Gegenstand hatte. Da der

Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist, wurde an ihn im Rahmen grenzüberschreitender Verfolgung von Verkehrsdelikten eine Lenkererhebung gerichtet. Diesem Informationsschreiben nach § 84 KFG (in Umsetzung der Verkehrsdelikte-Richtlinie RL [EU] 2015/413) kommt dabei die Rechtsnatur einer Anonymverfügung iSd § 49a VStG zu, die gegenstandslos wird soweit sie unbeantwortet bleibt. Die darauffolgende Strafverfügung vom 12. Jänner 2022 wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 8. März 2022 zugestellt und mit Einspruch vom 8. März 2022 rechtzeitig bekämpft. Im gegenständlichen Straferkerkenntnis vom 2. Mai 2022 wurde festgehalten, dass der Einspruch nicht dazu geeignet war, Bedenken an der Richtigkeit der Messung oder Schlüssigkeit der Sachverhaltsfeststellung aufkommen zu lassen. Selbst wenn dies zutrifft, muss einleitend festgehalten werden, dass der Umfang des Einspruchs (soweit nicht explizit nur die Höhe der Strafverfügung bestritten wird) keinen Einfluss auf notwendigerweise zu treffenden Feststellungen im Straferkenntnis haben kann. Vielmehr steht es jedem Beschuldigten offen, das Rechtsmittel des Einspruchs nach § 49 VStG unbegründet, bzw. ohne Anführung entgegenstehender Beweismittel zu gestalten (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[11] [2019] Rz 1222, verweisend auf *Hellbling*, Kommentar II 327, Mannlicher/Quell, Verwaltungsverfahren II 186). Aus der Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer gegen eine Strafverfügung einen unbegründeten Einspruch erhoben hat, kann nicht auf die Unglaubwürdigkeit seines weiteren Vorbringens und auf seine Täterschaft geschlossen werden (vgl. VwGH 08.03.1989, 88/03/0160). Vielmehr kann dieser Umstand nur als Indiz im Rahmen einer Gesamtbewertung der Verantwortung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren herangezogen werden.

Die Feststellung, wer ein Fahrzeug letztlich gelenkt hat, ist Gegenstand der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG.

Der Behörde bzw. dem erkennenden Verwaltungsgericht steht es nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung offen, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im jeweiligen Sachverhalt auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. zuletzt VwGH, 13. Juli 2022, Ra 2022/35/6495). Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist in diesem Kontext die Reichweite der Mitwirkungspflicht des Beschuldigten, die dem Umfang behördlicher Pflicht zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts, gegenübergestellt werden muss.

IV.1.1.2. Zur fehlenden Mitwirkung des Beschuldigten:

Durch § 38 VwGVG finden die Bestimmungen des VStG (und somit auch die Grundsätze der Amtswegigkeit [§ 25 VStG Abs. 1 VStG] sowie der materiellen Wahrheit [§ 25 Abs. 2 VStG]) auch auf Verfahren über Beschweren in

Verwaltungsstrafsachen Anwendung. Da die damit einhergehende Pflicht der Behörden und Verwaltungsgerichte, das wahre Geschehen zu ergründen, unabhängig von Parteienvorbringen gilt, ist entscheidend, ob (und inwieweit) Beschuldigten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konkrete Mitwirkungspflichten auferlegt werden können. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Grundsatz der Amtswegigkeit den Beschuldigten nicht von der Pflicht entbindet, zur Ermittlung des (entscheidungswesentlichen) Sachverhalts beizutragen. Für den Umfang der Mitwirkungspflicht ist dabei auf das entsprechende Tatbild abzustellen.

Lasermessungen stellen jedenfalls ein zulässiges und taugliches Mittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung iSd § 20 Abs. 2 StVO dar (VwGH, 24.04.1986, ZfVB 1987/1/205). Da jedoch bei derartigen Geschwindigkeitsmessungen durch Lasermessgeräte nur das Fahrzeug und die entsprechende Kennzeichentafel abgebildet werden, ist die Ausforschung der Person des Lenkers als Täter von den Angaben des Zulassungsbesitzers abhängig. Insoweit war berechtigterweise von einer Pflicht des Beschwerdeführers auszugehen, die Person des Lenkers anzugeben, weil die Ermittlung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts maßgeblich von der Mitwirkung des Beschuldigten abhängig war (zur Mitwirkungspflicht vgl *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 5; verweisend auf VwGH, 27.03.1991, 90/10/0215; auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[11] [2019] Rz 1148, verweisend auf VwGH, 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). In diesem Sinn entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, dass ein Zulassungsbesitzer für den Fall, dass er das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (vgl. VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115).

Wenn somit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer verpflichtet werden kann, den Lenker des Fahrzeugs zu benennen, ist zu erörtern, ob ein entsprechendes Unterlassen dieser Form der Mitwirkung, die behördliche Annahme der Lenkereigenschaft rechtfertigen kann.

Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten entbindet die Behörde sowie die Verwaltungsgerichte nicht von ihrer Pflicht zur umfänglichen Beweiserhebung (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 6, VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 04. März 2022 Ra 2020/02/0213). Vielmehr sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des Einzelfalls anbieten oder als sachdienlich erweisen können; die Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen.

Umgekehrt kann sich der Beschuldigte in seiner Verantwortung nicht darauf beschränken, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne konkrete Gegenbehauptungen aufzustellen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 20.09.1999, 98/21/0137). Das bloße globale Bestreiten des Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, führt dazu, dass die Behörde keine weitere Ermittlungspflicht trifft. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt. Wirkt eine Partei an der Erhebung von Beweisen, die eine solche Mitwirkung erforderlich machen, nicht mit, kann dieser Umstand im Wege der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (VwGH 12.12.1978, VwSlg. 9721A; 27.05.2011, 2010/02/0129).

In diesem Zusammenhang ist der Verwaltungsgerichtshof auch in jüngsten Erkenntnissen zum Schluss gekommen, dass der behördlichen (und gerichtlichen) Feststellung, der Beschuldigte habe das Fahrzeug selbst gelenkt, nicht entgegengetreten werden kann, wenn nicht Umstände aufgezeigt werden, die die Schlüssigkeit dieser Feststellungen in Zweifel ziehen können; dies vor allem, weil von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet. Verlegt sich somit ein Zulassungsbesitzer unter Verletzung seiner Mitwirkungspflicht auf ein bloßes - durch keine konkrete Behauptung untermauertes - Leugnen, so kann die Behörde bzw. das erkennende Gericht den Schluss ziehen, er selbst sei der Täter gewesen (vgl VwGH, 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer trotz der ihm eingeräumten Möglichkeiten, insbesondere auch im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, keinerlei Umstände aufgezeigt, die geeignet gewesen wären, Zweifel an der Schlüssigkeit der Sachverhaltsfeststellung zu begründen, weshalb die behördliche Annahme der Lenkereigenschaft vom Verwaltungsgericht – im Einklang mit zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – nicht in Abrede zu stellen war.

IV.1.2. Zur behaupteten Verfassungs- bzw. Konventionswidrigkeit:

Im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein derartiges Vorgehen, wird auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2011, B1369/10, verwiesen, welche einen gleich gelagerten Fall behandelte und die an ihn erhobene Beschwerde mit der Begründung abwies, dass die dortige Beschwerdeführerin nicht in dem von ihr geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung der Beschwerdeführer der belangten

Behörde (ohne nähere Ausführungen) ein verfassungs- bzw. konventionswidriges Verhalten unterstellte. Es ist zwar richtig, dass eine Pflicht des Beschuldigten, seine Unschuld nachzuweisen, den Schutzbereich der Unschuldsvermutung des Art 6 Abs. 2 EMRK berührt (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[11] [2019] Rz 1148, verweisend auf VfSlg 12454/1990, der in Ansehung des Anklagegrundsatzes nach Art 90 Abs. 2 B-VG konstatiert, dass Beschuldigte nicht zur aktiven Beweiserhebung gezwungen werden dürfen). Verfassungsrechtlich unbedenklich ist jedoch, dass sich die fehlende Mitwirkung über die freie Beweiswürdigung negativ auf den Beschuldigten auswirken kann.

Die beigefügte Stellungnahme des Bayrischen Staatsministerium des Inneren vom 11. Mai 2006 hält fest, dass Strafverfügungen wegen dem Nichtbenennen von Fahrern (§ 103 Abs. 2 KFG) in Bayern nicht vollstreckt werden. Die Lenkererhebung ist als Aufforderung zur Mitwirkung bei der Aufklärung von in Österreich verwirklichten Verkehrsübertretungen zu verstehen. Ob das Unterlassen dieser Mitwirkung verfahrensrechtliche Folgen nach sich zieht, unterliegt der Regelungshoheit des österreichischen Gesetzgebers und der daraus folgenden Anwendung dieser Bestimmungen durch österreichische Behörden und Gerichte des öffentlichen Rechts. Die beigefügte Stellungnahme hat auf diesen Umstand keine Auswirkung. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, von welchem die Vereinbarkeit der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK bereits unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 10.01.2008, *Lückhof* und *Spanner*/Österreich, 58452/00 und 61920/00 bejaht wurde (dazu VwGH, 12.05.2021, Ra 2021/02/0102 mwN). Zudem hat der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2021, C-136/20 ausgeführt, dass Strafbescheide österreichischer Behörden wegen Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG in EU-Ländern zu vollstrecken sind. Auch die geäußerte Konventionswidrigkeit liegt demgemäß gerade nicht vor und wird im Hinblick auf diese Entscheidung des EuGH auch das Bayrische Staatsministerium des Inneren ihre geäußerte Rechtsmeinung wohl zu überdenken haben.

IV.1.3. Zur objektiven Tatbestandsverletzung des § 20 Abs. 2 StVO:

Gemäß der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.

Entsprechend den getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) am 17. Oktober 2021 um 23:13 Uhr die am Tatort Timelkam, B151, Straßenkilometer 1,235 in

Fahrtrichtung Lenzing, höchst zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h im dortigen Ortsgebiet um 34 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein zugelassenes stationäres Lasermessgerät mit aufrechter Eichfrist und ist das verfahrensgegenständliche Messergebnis auch dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen.

Somit hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO dadurch verwirklicht, dass er am Tatort zur Tatzeit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h überschritten hat. Aus objektiver Sicht hat der Beschwerdeführer diese Tatbestandsverwirklichung somit zu vertreten.

IV.1.4. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. Ungehorsamsdelikt).

Da § 20 Abs. 1 StVO als ein derartiges Ungehorsamsdelikt ausgestaltet ist, belastet der Gesetzgeber den (vermeintlichen) Täter schon durch den objektiven Tatbestand und präsumiert dessen Schuld bis zum Beweis des Gegenteils (VwSlg 8108 A/1971); dies führt zur Pflicht, dass der Beschwerdeführer auf Ebene des Verschuldens alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl etwa VwGH 15.10. 1987, 87/02/0080).

Der Beschwerdeführer hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dargelegt, aus welchen Gründen es ihm aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich ordnungsgemäß zu verhalten. Da sich der Beschwerdeführer somit in seiner Verantwortung auf bloße Schutzbehauptungen beschränkt hat, war auch der Annahme von Fahrlässigkeit durch die belangte Behörde nicht entgegenzutreten. Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverletzung somit auch aus subjektiver Sicht zu vertreten.

V. Zur Strafbemessung.

V.1. Allgemeines zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 und 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessungsentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

V.2. Zum geschützten Rechtsgut sowie zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Zudem geht von der vorliegenden Geschwindigkeitsüberschreitung ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

V.3. Zur konkreten Strafbemessung:

V.3.1. Die verfahrensgegenständlich anwendbare Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO sieht als Strafrahmen eine Geldstrafe von 150,00 bis 5.000,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen vor, da der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten hat.

Nach dem Aktenstand ist der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, auch die belangte Behörde ging im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aus. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Mangels Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommensverhältnissen und zu allfälligen Sorgepflichten, ist die belangte Behörde berechtigter Weise von einem durchschnittlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diese Annahmen legt auch das erkennende Gericht der Strafbemessung zu Grunde.

Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung des § 20 Abs. 2 StVO sowie im Hinblick darauf, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Einkommenssituation des Beschwerdeführers, eine Geldstrafe in der Höhe von 210,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass die Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO als Voraussetzung für deren Anwendung eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h voraussetzt. Die den Qualifizierungstatbestand auslösende Geschwindigkeit wurde um 4 km/h überschritten, sodass (insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 99 Abs. 2e StVO) mit der Mindeststrafe nicht das Auslangen gefunden werden konnte, allerdings unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit eine Herabsetzung der verhängten Strafe in Betracht zu ziehen war.

Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im Bereich der gesetzlichen Mindeststrafe und beträgt lediglich 4,2 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerdeführer infolge der Herabsetzung der verhängten Strafen zumindest teilweise mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, entfällt eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren. Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf den Betrag von 21,00 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere zur verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. von den damit verbundenen Grundsätzen der freien Beweiswürdigung ab, noch fehlt es an einer solchen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und steht diese auch im Einklang mit dem Unionsrecht. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas